

# **Ggf. Einbestellung zum Amtsarzt!**

**Beitrag von „Quittengelee“ vom 28. Oktober 2025 12:31**

## Zitat von s3g4

§50 SäBG regelt die bzw. erwähnt die begrenzte Dienstfähigkeit. Also gibt es diese Regelung natürlich auch in Sachsen.

Bloß weil Lehrkräfte vorher nicht beamtet waren, gab es doch trotzdem Landesbeamte.

Ich saß bei der GEW deswegen, die hatten davon noch nie gehört.